

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail  
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
3003 Bern  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2024

Änderung der Tierseuchenverordnung  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu einer Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) zur Vernehmlassung bis 24. Mai 2024 unterbreitet.

Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung, namentlich die strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche. Nachfolgend bringen wir zwei Anpassungsbegehren ein:

#### 1. Definition BVD-Freiheit: Sömmerung

Mit der vorliegenden Revision sollen die Massnahmen im Rahmen des Ausrottungsprogramms der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) zusätzlich verschärft werden. Im Rahmen dieses Programms wurden bisher grosse Erfolge erzielt, so dass heute weit über 99 % der Tierhaltungen in der Schweiz frei von BVD sind. 2023 wurden schweizweit nur noch gut 30 Fälle festgestellt und bekämpft. Eine weitere Optimierung der Massnahmen ist angezeigt, um das Ziel – die komplette Ausrottung – zu erreichen.

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 174b Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 174f<sup>er</sup>) für betroffene Betriebe de facto ein Sömmerungsverbot für oftmals zwei Sömmerungen erlassen wird. Ein Status BVD-frei wird nach einem Fall erst nach 18 Monaten erreicht, wobei Ausnahmen für Sömmerungen auf Gemeinschaftsweiden nicht vorgesehen sind. Eine solche Regelung kann für betroffene Betriebe aufgrund finanzieller Einbussen existenzgefährdend sein (Wegfall von Direktzahlungen, ungenügende

Futtermengen auf den Heimbetrieben und damit verbunden Zwang zur Reduktion des Viehbestandes). Ein Ausweichen auf individuelle Sömmerungsweiden ist in vielen Fällen nicht möglich. Es ist unbestritten, dass die Sömmerung betreffend Seuchenverbreitung ein Risiko darstellt und bei einem Seuchenfall während der Sömmerung häufig Tiere mehrerer Betriebe betroffen wären. Die geplanten Massnahmen sind jedoch drastisch und in Bezug auf die wirtschaftliche Einschränkung betroffener Betriebe nicht verhältnismässig. Es ist mit geeigneten Massnahmen (wie z. B. umfassenden Untersuchungen [Freitesten] auf dem Betrieb kurz vor der Sömmerung) möglich, das Risiko auf ein vertretbares Mass zu senken.

Fazit: Die Massnahmen betreffend BVD sind so anzupassen, dass eine Sömmerung auf Gemeinschaftsweiden mindestens für die zweite Sömmerung unter sichernden Massnahmen ermöglicht werden kann. Dazu muss die vorgesehene Sperre für 18 Monate im Einzelfall durch umfassende sichernde Massnahmen auf eine kürzere Zeit reduziert werden können.

## 2. Deregulierung Viehhandel

Wir begrüssen die Vereinfachung der Vorschriften betreffend Viehhandel. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern (nicht nur bei schwerwiegenden Verstössen).

Fazit: Bei Verstössen gegen die Veterinärgesetzgebung soll es möglich sein, ein Viehhandelspatent zu verweigern. Zudem soll ein Patent wie bisher auch bei wiederholten (jedoch nicht schwerwiegenden) Verstössen entzogen werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber